

Benützungs- und Betriebs- reglement für die Schiess- anlage Weidgang

In Kraft seit 10. Juli 2001

Nachgeführt bis und mit 28. August 2001

Sicherheit

Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 38 86
sicherheit@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Inhalt

1.	Eigentumsverhältnisse	3
2.	Benützungsrecht / Benützer	3
3.	Betrieb und Unterhalt	3
4.	Anlagenbenützung	3
5.	Sicherheitsvorschriften	3
6.	Allgemeine Benützungsbestimmungen	4
6.1	Grundsatz	4
6.2	Parkplätze/Zufahrt	4
6.3	Reinigung	4
6.4	Lärmemmissionen	4
7.	Benützung der Schiessanlage durch die Schützenvereine	5
7.1	Grundsatz	5
7.2	Gebühren Standbenützung	5
7.3	Benützung der Schiessanlage durch die Vereine	5
8.	Vermietung der Schützenstube	5
8.1	Grundsatz	5
8.2	Nutzung durch die Schiessvereine	5
8.3	Nutzung für andere Zwecke	6
8.4	Nutzung durch Drittpersonen	6
9.	Besondere Bestimmungen	6
9.1	Pflichten der Gemeinde (Baulicher Unterhalt)	6
9.2	Pflichten der Vereine (Betrieblicher Unterhalt)	6
9.3	Verbot eines Gastwirtschaftsbetriebes	6
10.	Genehmigung und Inkraftsetzung	7

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Eigentumsverhältnisse

¹ Die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Regensdorf, Kat.-Nr. 7913, bestehende Schiessanlage „Im Weidgang“ steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Regensdorf.

² Für die Pistolenschützen vom Furttal und die Sportschützen Regensdorf besteht ein separates Baurecht für Kleinkaliber-, Pistolen und Scheibenstand auf Kat.-Nr. 7399. Diese Anlage ist daher von diesem Reglement ausgenommen.

2. Benützungsrecht / Benützer

¹ Die Gemeinde Regensdorf überlässt die Schiessanlage inklusive der Schützenstube den folgenden Schützenvereinen

- Schützengesellschaft Regensdorf-Watt
- Sportschützen Regensdorf
- Pistolenschützen

zur Benützung.

² Aufgrund der ausserordentlichen Lärmbelastung der Gemeinde Regensdorf darf die Anlage keinen auswärtigen Vereinen und externen Organisationen vermietet werden.

³ Bei Benützung durch militärische Einheiten und Kurse muss die Aufsicht durch den Vorstand der Schützengesellschaft Regensdorf-Watt während der ganzen Dauer der Schiessübung gewährleistet sein.

3. Betrieb und Unterhalt

¹ Der Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage, mit Ausnahme der in Ziff. 9 dieses Reglements vorgesehenen Bestimmungen, ist Sache der Politischen Gemeinde.

² Für den Betrieb der Schützenstube und deren Vermietung ist der Vorstand der Schützengesellschaft Regensdorf-Watt zuständig.

4. Anlagenbenützung

¹ Die Gemeinde stellt den ortsansässigen Schützenvereinen folgende Anlagen für alle obligatorischen und freien Übungen, alle Schiessanlässe und Jungschützenkurse zur Verfügung:

- 300 m Anlage (Gesamtanlage)
- Kellerraum der 10 m Anlage

5. Sicherheitsvorschriften

¹ Die Schiessleitung hat sich vor jedem Schiessen selbst zu überzeugen, dass alle Sicherheitsmassnahmen gemäss den Vorschriften des Eidg. Schiessoffiziers getroffen sind.

² Die Schiessvorschriften Gewehr / Schweizerischer Schützenverband (SVG SSV) sind einzuhalten.

³ Es darf nur aus den Anlagen geschossen werden. Das Schiessen auf Zwischendis-
tanzen ist nicht gestattet.

⁴ Die Lagerung von Munition ist nur im offiziellen Munitions-Magazin unter Berück-
sichtigung der Vorschriften des EMD gestattet.

6. Allgemeine Benützungsbestimmungen

6.1 Grundsatz

¹ Sämtliche Benützer der Anlage haben zu den Gebäulichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Schäden, die absichtlich oder fahrlässig verursacht werden, haf-
tet der jeweilige Benützer. Die Verantwortlichen der Vereine haben Fehlbare zur Ord-
nung anzuweisen.

6.2 Parkplätze/Zufahrt

¹ Die Zufahrt zum Lindenparkplatz ist nur über die Weiningerstrasse erlaubt. Es ste-
hen genügend Parkplätze zur Verfügung. Für den An- und Wegtransport von Esswaren
und Material zum Schützenhaus wird eine einmalige An- und Wegfahrt bewilligt. Die
Fahr- und Parkplatzbewilligungskarte ist gut sichtbar im Fahrzeug zu deponieren. Alle
übrigen Fahrzeuge sind auf dem Lindenparkplatz abzustellen.

6.3 Reinigung

¹ Die Bedingungen über die Reinigung sind in einem separaten Reglement über die
Vermietung der Schützenstube geregelt.

6.4 Lärmemissionen

¹ Nachstehende Bedingungen sind strikte einzuhalten:

- Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe gemäss Polizeiverordnung der
Gemeinde Regensdorf.
- Ab 22.00 Uhr sind die Küchenfenster sowie die Ausgangstüre geschlos-
sen zu halten.
- Es ist strikte verboten, jegliches Feuerwerk abzubrennen.
- Ausserhalb des Schützenhauses hat man sich ruhig zu verhalten.
- Das Schützenhaus ist ruhig zu verlassen und auf dem Weg zum Park
platz sollte kein Lärm gemacht werden ist die Nachtruhe einzuhalten.

7. Benützung der Schiessanlage durch die Schützenvereine

7.1 Grundsatz

¹ Die jährlich maximierten Schiessfrequenzen sind unbedingt zu beachten. Massgebend sind die Richtlinien über die Schiesszeiten in der Schiessanlage Im Weidgang.

7.2 Gebühren Standbenützung

¹ Die Schützengesellschaft entrichtet für die Benützung der Anlagen ein Schussgeld von CHF 0.03 pro verschossene Patrone. Diese Regelung gilt für sämtliche Schiessanlässe, einschliesslich dem Trainingsbetrieb.

² Die Schützengesellschaft rechnet über das Schussgeld gemäss Munitionsabrechnung, exkl. Obligatorische Übungen und Feldschiessen, spätestens bis am 30.11. des laufenden Jahres mit der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Regensdorf ab.

³ Für die Sportschützen und Pistolenschützen Regensdorf wird je eine jährliche Pauschale von CHF 50.00 erhoben.

⁴ Die Rechnungsstellung für die vorgenannten Gebühren erfolgt jeweils im Dezember durch die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Regensdorf.

7.3 Benützung der Schiessanlage durch die Vereine

¹ Die mit den ordentlichen Schiessanlässen verbundene Benützung der Schützenstube durch die Vereine ist unentgeltlich, soweit es sich ausschliesslich um vereinsinterne Anlässe und Zusammenkünfte handelt.

² Soweit dies erforderlich ist, müssen die Vereine allfällige Wirtepatente selber einholen.

8. Vermietung der Schützenstube

8.1 Grundsatz

¹ Die Vermietung der Schützenstube erfolgt durch den Vorstand der Schützengesellschaft Regensdorf-Watt. Sie kann auch an Behörden, Vereine und Private vermietet werden. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

8.2 Nutzung durch die Schiessvereine

¹ Primär steht die Schützenstube den Schiessvereinen bei sämtlichen Schiess- und Festanlässen aufgrund des jährlichen Gesamtbelegungsplanes zur Verfügung. Die entsprechenden Daten werden jeweils nach der Bereinigung des Gesamtbelegungsplanes durch den Vorstand der Schützengesellschaft Regensdorf-Watt vorgemerkt.

² Grundsätzlich kann die Schützenstube während des Schiessbetriebes geöffnet werden. In der Schützenstube besteht kein Konsumationszwang. Die Waffen sind im Sinne der vorstehenden Sicherheitsmassnahmen ordnungsgemäss zu deponieren.

8.3 Nutzung für andere Zwecke

¹ Die Schützenstube wird den beteiligten Schützenvereinen und dem Gemeinderat Regensdorf für Anlässe und Sitzungen usw. gratis zur Verfügung gestellt.

8.4 Nutzung durch Drittpersonen

¹ Die Schützenstube kann Dritten (Vereinen und Einzelpersonen) gegen die Entrichtung einer Entschädigung vermietet werden.

² Details bezüglich Vermietung sind im Reglement über die Vermietung der Schützenstube geregelt.

9. Besondere Bestimmungen

9.1 Pflichten der Gemeinde (Baulicher Unterhalt)

¹ Die Gemeinde Regensdorf übernimmt die folgenden Pflichten und die daraus entstehenden Kosten:

- Gebäudeunterhalt
- alle Umgebungsarbeiten (Mähen Schiesskanal und Vorplätze sowie Bord und Scheibenstand)
- Unterhalt des Scheibenstandes und Scheibenwalles
- Reparatur und Erneuerung der SIUS-Anlage (Vorraahmen mit Scheibenbild, Endlosband, Hauptbespannung ohne Verbrauchsmaterial)
- Energiegebühren
- Kosten Serviceabonnement für SIUS-Anlage

9.2 Pflichten der Vereine (Betrieblicher Unterhalt)

¹ Die Vereine übernehmen die folgenden Pflichten und die daraus entstehenden Kosten:

- Entschädigung des SIUS-Anlagewartes zum jeweils gültigen Richtstunden lohn der Gemeinde für alle Arbeiten gemäss Pflichtenheft
- Verbrauchsmaterial der SIUS-Anlage: Scheibenzentren, Standblätter und Druckerpapier
- Verbrauchsmaterial, wie Munition und Scheibenmaterial
- Reinigung und Wartung der Anlagen und des Scheibenstandes
- Wasser-, Abwasser- und Kehrrichtabfuhrgebühren

9.3 Verbot eines Gastwirtschaftsbetriebes

¹ Die Schützenstube erfüllt die Anforderungen an einen Gastwirtschaftsbetrieb nicht, weshalb eine Bewirtung, welche über vereinsinterne Anlässe hinausgeht, untersagt wird.

10. Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Das Benützungs- und Betriebsreglement für die Schiessanlage „Im Weidgang“ in Regensdorf tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Regensdorf in Kraft.

² Gleiches gilt für alle später notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen am Benützungs- und Betriebsreglement.

Regensdorf, 12. Juni 2001

Gemeinderat Regensdorf

Erika Kuczynski
Präsidentin

Silvio Böni
Schreiber

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2001
Korrigiert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. August 2001